

INFORMATIONSBLATT FÜR GESETZLICHE UND EINGESETZTE ERBEN

Dieses Merkblatt informiert über die Aufgaben des Teilungsamts und die Möglichkeiten der Erben. Für die ersten organisatorischen Massnahmen nach dem Todesfall verweisen wir auf das [Merkblatt der Pro Infirmis](#). Das Teilungsamt setzt sich nach der Beerdigung mit der Erbenvertreterin/dem Erbenvertreter in Verbindung, um die weiteren Schritte zu besprechen (Inventaraufnahme, letztwillige Verfügung, etc.). Zuständig ist jeweils das Teilungsamt am letzten Wohnsitz der Erblasserin/des Erblassers.

Unmittelbar mit dem Tod des Erblassers treten die Erben an die Stelle des Erblassers. Sie folgen dem Erblasser in seinen Rechten und Pflichten ohne ihr Zutun automatisch nach. Es gibt gesetzliche Erben und/oder eingesetzte, quotenmässig beteiligte Erben und Vermächtnisnehmer mittels Testament oder Erbvertrag.

LETZTWILLIGE VERFÜGUNGEN

Alle Erben sind verpflichtet, allfällige letztwilligen Verfügungen (Testament oder Erbvertrag) dem Teilungsamt Root unverzüglich einzureichen (Art. 556 ff ZGB). Das Teilungsamt prüft zusätzlich die Depoteinlagen. In der Folge wird diese Verfügung allen Erben eröffnet. Den Vermächtnisnehmern wird der sie betreffende Auszug aus der letztwilligen Verfügung eröffnet. Die Erben haben die Möglichkeit, innert Jahresfrist, seit Kenntnis vom Inhalt des Testaments resp. des Erbvertrages, Einsprache gegen dessen Gültigkeit zu erheben (Art. 519 ff ZGB). Diese Klage ist beim Friedensrichteramt Hochdorf einzureichen. Im Weiteren kann auch eine Erbschaftsklage (Art. 598 ff ZGB) oder eine Herabsetzungsklage (Art. 522 ff ZGB) anbegehrt werden. Die Frist beträgt ebenfalls ein Jahr.

INVENTAR

Die Teilungsbehörde erstellt nach Bekanntwerden eines Todesfalls ein Inventar über die Erbschaft. Das Inventar muss eine Aufstellung über die Vermögenswerte und die Schulden der Erblasserin oder des Erblassers enthalten. Das Inventar wird allen Erben eröffnet.

ERBSCHAFT AUSSCHLAGEN ODER ANNEHMEN?

Die Erben haben folgende Möglichkeiten:

a) Annahme der Erbschaft

Wird die Erbschaft nicht innert der Frist von drei Monaten seit Kenntnis des Todes oder des Inventars ausgeschlagen, gilt sie automatisch als angenommen. Innert der gleichen Frist kann der Antritt auch durch Erklärung erfolgen.

b) Ausschlagung der Erbschaft

Will ein Erbe gar nicht Erbe werden oder ist der Nachlass überschuldet, kann er die Erbschaft ausschlagen. Die Ausschlagungserklärung muss innerhalb von drei Monaten, seit Kenntnisnahme vom Tod des Erblassers, beim Teilungsamt eingereicht werden (Art. 567/570 ZGB). **Achtung:** Das Ausschlagungsrecht verwirkt einerseits durch Ablauf der Frist, andererseits aber auch durch Handlungen der Erben, welche über die blosse Verwaltung der Erbschaft hinausgehen, z.B. durch Aneignung oder Verheimlichung von Erbschaftsgegenständen (vgl. ZGB 571).

Wenn alle Erben die Erbschaft ausgeschlagen haben, so erfolgt die Liquidation durch das Konkursamt (Art. 593 ff ZGB). Bei offensichtlich überschuldeten Erbschaften wird die Ausschlagung vermutet (Art. 566 ZGB). Wenn nur einzelne Erben die Erbschaft ausschlagen, vererbt sich ihr Teil wie wenn sie vorverstorben wären (Art. 572 ZGB).

c) Öffentliches Inventar

Sind die Vermögensverhältnisse zur Zeit des Todes des Erblassers unübersichtlich, kann jeder Erbe innerhalb eines Monats seit dem Tod des Erblassers die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen (Art. 580 ff ZGB). Das Begehren um Erstellung eines öffentlichen Inventars ist beim Teilungsamt einzureichen. Übernimmt ein Erbe die Erbschaft unter öffentlichem Inventar, so gehen die Schulden und die Vermögenswerte des Erblassers, die im Inventar verzeichnet sind, auf ihn über (Art. 589 ff ZGB).

d) Amtliche Liquidation

Jeder Erbe ist befugt, anstatt die Erbschaft auszuschlagen oder diese unter öffentlichem Inventar anzunehmen, zu verlangen, dass die Teilungsbehörde eine/n Liquidator/in einsetzt (Art. 593 ff ZGB). Dies hat binnen drei Monaten, vom Tode des Erblassers oder der Eröffnung der Verfügung an gerechnet, bei der Teilungsbehörde zu geschehen. Wenn jedoch ein Miterbe die Annahme erklärt, kann dem Begehren keine Folge gegeben werden.

TEILUNG DES NACHLASSES

In der Regel erfolgt die Teilung des Nachlasses durch die Erben privat oder wenn der Erblasser einen Willensvollstrecker benannt hat, durch diese Person. Wer das Mandat eines Willensvollstreckers annimmt, kann beim Teilungsamt Root einen Willensvollstreckerausweis verlangen.

Eine amtliche Teilung erfolgt dann, wenn eine Erbin/ein Erbe noch nicht volljährig oder nicht handlungsfähig ist, wenn eine Erbin/ein Erbe keinen bekannten Aufenthalt hat und wenn eine Erbin/ein Erbe die amtliche Teilung oder das öffentliche Inventar verlangt. Dabei wird insbesondere ein Teilungsvertrag erstellt (§ 6 Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen).

NOTWENDIGE HANDLUNGEN DER TEILUNGSBEHÖRDE

Die Teilungsbehörde hat von Amtes wegen ein Erbschafts- und Steuerinventar aufzunehmen und erstellt ein Erbenverzeichnis. Sie macht dem Gemeinderat Mitteilung über die Erbteile, damit die Erbschaftssteuer erhoben werden kann. Sofern eine private Erbteilung erfolgt, haben alle Erben eine entsprechende Erklärung abzugeben. Amtliche Teilungen werden durch das Teilungsamt oder einen externen Erbschaftsverwalter erledigt. Zum Abschluss erhalten die Erben ein Verfahrensprotokoll. **Hinweis:** Alle Handlungen der Teilungsbehörde sind gebührenpflichtig.

ERBSCHAFTSSTEUER

Die Erbschaftssteuern werden auf Verlassenschaften erhoben. Ehepartner und Nachkommen sind von dieser Steuer befreit. Die Erbschaftssteuer beträgt für den elterlichen Stamm (Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen): 6 – 12 %, je nach Höhe des Erbteils, für den grosselterlichen Stamm (Onkel, Tante, Cousin, Cousine): 15 – 30 %, je nach Höhe des Erbteils und für nicht verwandte Personen: 20 – 40 %, je nach Höhe des Erbteils. Falls ein Erbe mehr als Fr. 10'000.-- erhält, wird ein Progressionszuschlag erhoben.

ERBENBESCHEINIGUNG

Nach Ablauf eines Monats seit der Mitteilung an die Beteiligten wird den eingesetzten Erben, wenn die gesetzlichen Erben oder die aus einer früheren Verfügung Bedachten nicht ausdrücklich deren Berechtigung bestritten haben, auf ihr Verlangen von der Behörde eine Bescheinigung darüber ausgestellt, dass sie unter Vorbehalt der Ungültigkeitsklage (Art. 519 ff ZGB) und der Erbschaftsklage (Art. 598 ZGB) als Erben anerkannt seien.

Der Erbenvertreter kann nach Zustimmung aller Erben beim Teilungsamt Bankbescheinigungen verlangen.

Für Auskünfte oder bei Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

- [Checkliste Pro Infirmis](#)
- [Legate-Broschüre](#)
- [ZGB/EG ZGB](#)
- [Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen SRL 210](#)
- [Gesetz betreffend der Erbschaftssteuer SRL 630](#)